

Grundschule Cramme

Schulweg 10
38312 Cramme
Tel.: 05341 / 92330
Fax.: 05341 / 892501



Beschlüsse der Gesamtkonferenz vom 17.03.1999 , 23.01.2002, 22.4.2009

Gewaltpräventions- und Sicherheitskonzept

„Schule trägt Verantwortung für die ihr anvertrauten Schülerinnen und Schüler während des Unterrichtsbesuches sowie für alle in der Schule Tätigen. Diese umfasst auch den Schutz vor Gewalt und die Gewährleistung von größtmöglicher Sicherheit.“ (Erl. d MK v. 5.2.2005)

1. Formen von Gewalt in der Grundschule

In der Grundschule sind unterschiedliche Formen der Gewalt zu unterscheiden:

- **physische Gewalt gegen Sachen**
Zerstören von Eigentum anderer Kinder, Zerstören von Inventar der Schule
- **physische Gewalt gegen Personen**
körperliche Bedrohung anderer Kinder, körperliche Bedrohung von Lehrkräften, körperliche Verletzung anderer Kinder
- **psychische Gewalt**
Androhung von physischer Gewalt, Beleidigung, Bloßstellung, Erpressung, Mobbing

2. Grundsätze der Gewaltprävention

Zu den vorrangigen Zielen gewaltpräventiven Handelns gehört zunächst die Schaffung bzw. Erhaltung einer angenehmen Umgebung durch geräumige und helle Räume und Flure, gepflegtes Mobiliar, sauberes Umfeld, Platz für Bewegung.

Hinzu kommt die Schaffung bzw. Erhaltung einer weitgehend entspannten Atmosphäre durch Rituale und Regeln, Vorbildfunktion der Erwachsenen, gemeinsame Aktivitäten der Schulgemeinschaft.

3. Maßnahmen zur Verhütung von Gewalt

Für uns bedeutet dieser Erziehungsauftrag, das soziale Lernen zu fördern und zu fordern. Sie achten darauf, dass die Schülerinnen und Schüler sich gegenseitig respektieren, einen rücksichtsvollen Umgang miteinander und mit der Umgebung pflegen, Probleme und Konflikte angemessen lösen.

Zur Vermittlung und Stärkung dieser sozialen Kompetenz dienen eine Vielzahl von schulischen Maßnahmen:

3.1. auf Schulebene

- Schulordnung
- Aufsichtsführung durch Lehrkräfte
- Pausengestaltung
- Pausendienste
- Schlichtergespräche
- Informationsveranstaltungen mit Experten

3.2. auf Klassenebene

- Klassenregeln
- Klassendienste
- Arbeit mit dem Curriculum „Faustlos“ in allen Klassen
- Klassenrat mit Kummerkasten/-buch

3.3. auf persönlicher Ebene

- Gespräche Schüler - Schüler
- Gespräche Lehrer - Schüler
- Gespräche Lehrer - Lehrer
- Gespräche Lehrer - Eltern

4. Maßnahmen bei Verstößen gegen die Schulordnung in den Pausen

Die Einhaltung der Regeln wird von der oder den Aufsicht führenden Lehrern und Lehrerinnen kontrolliert. Können Schüler Konflikte nicht allein lösen, wenden sie sich an die Aufsicht und erbitten deren Hilfe. Die Aufsicht regelt solche Konflikte und sanktioniert das Fehlverhalten einzelner Schüler und Schülerinnen, spricht Verbote aus und verhütet damit Schlimmeres.

Im Regelfall sollte **eine** Ermahnung durch die Aufsicht ausreichen.

Im Fall wiederholter Nichtbeachtung von Regeln, erteilt die Aufsicht eine schriftliche Verwarnung in Form einer gelben oder roten Karte.

Gelbe und rote Karten

Die Erteilung einer schriftlichen Verwarnung obliegt dem Ermessen der Aufsicht. Die Karten sind von der Aufsicht mit dem Namen und der Klasse des zu verwarnenden Schülers, dem Datum und einer Information über das Fehlverhalten zu versehen.

Dazu können die auf der Karte vorgegebenen Parameter unakzeptierten Verhaltens angekreuzt, unter Bemerkungen ggf. erläutert oder unter „Sonstiges“ beschrieben werden. U.U. kann die Rückseite der Karte für weitere Erläuterungen genutzt werden.

Mit einer gelben Karte sanktioniert werden:

- das Nichtbefolgen von Lehreranweisungen;
- körperliche und verbale Gewalt;
- die Nutzung verbotener Schulräume einschließlich des Verlassens des Schulgeländes;
- Sachbeschädigung jeder Art;

Mit einer roten Karte sanktioniert werden:

- Alle massiven Regelverletzungen und Verhaltensweisen, die im Ermessen der Aufsicht führenden Lehrkraft so gravierend sind, dass zum Wohle der Gemeinschaft nachhaltig wirksame Maßnahmen durch eine zwangsläufig einzuberufende Klassenkonferenz zur Festlegung von Erziehungsmitteln oder Ordnungsmaßnahmen notwendig werden.

Die gelben oder roten Karten werden an die Klassenleitung übergeben.

Diese führt zeitnah ein Gespräch mit dem Schüler und leitet - im Einzelfall in Absprache mit der Aufsicht - eine Sanktionsmaßnahme ein, die auf der erteilten Karte dokumentiert wird.

Die Klassenleitung sammelt die Karten.

Erste und zweite gelbe Karte

- Gespräch mit der Klassenleitung (**verbindlich**)
- Sanktionsmaßnahme (**obliegt inhaltlich der KL**)

Dritte gelbe Karte

- Gespräch mit der Klassenleitung (**verbindlich**)
- Gespräch mit der Schulleitung
- Sanktionsmaßnahme (**obliegt inhaltlich der KL**)

Vierte gelbe Karte

- Gespräch mit der Klassenleitung (**verbindlich**)
- Gespräch mit der Schulleitung (**verbindlich**)
- schriftliche Information der Erziehungsberechtigten (**verbindlich**)

- Sanktionsmaßnahme (**obliegt inhaltlich der KL**)

Fünfte gelbe Karte

- Gespräch mit der Klassenleitung (**verbindlich**)
- Gespräch mit der Schulleitung (**verbindlich**)
- Elternbrief mit Hinweis auf drohende Klassenkonferenz (**verbindlich**)

Sechste gelbe Karte

- Verbindliche Klassenkonferenz zur Erarbeitung von Erziehungsmitteln bzw. Ordnungsmaßnahmen.

Rote Karte

- Verbindliche Klassenkonferenz zur Erarbeitung von Erziehungsmitteln bzw. Ordnungsmaßnahmen.

Zum **Halbjahreswechsel** verlieren die gelben und roten Karten ihre Gültigkeit, werden im Hinblick auf ihre Sanktionsrelevanz gelöscht. Sie werden jedoch in der Schülerakte bis zum Schulwechsel archiviert.

5. Maßnahmen bei gewalttätigen Konflikten

Oberstes Ziel ist es, die Schüler zu eigenverantwortlichem Umgang mit ihrem Fehlverhalten zu erziehen. Konfliktgespräche und Formen der Wiedergutmachung sollen mehr und mehr in ihren Verantwortungsbereich gelegt werden. Das bedeutet, dass Lehrkräfte sich in Konflikte erst dann einmischen, wenn ihre Hilfe angefordert wird oder die Betroffenen nicht in der Lage sind, den Konflikt selbständig zu lösen.

Bei auftretender Gewalt gegen Sachen oder Personen wird zeitnah und konsequent reagiert, um das Unrechtsverhalten zu verdeutlichen und Wiedergutmachung zu ermöglichen.

5.1. Erziehungsmittel

Erziehungsmittel können von der unmittelbar beteiligten Lehrkraft, vom Klassenlehrer oder auf Beschluss der Klassenkonferenz angewendet werden. Maßgeblich ist das Ausmaß des Delikts, das wiederum die Auswahl des angemessenen Erziehungsmittels bedingt.

In Dienstbesprechungen werden häufig Fallbeispiele erörtert, um ein vergleichbares Vorgehen des Kollegiums zu gewährleisten. Auf eine eindeutige Zuordnung wird zu Gunsten des situationsabhängigen Ermessensspielraumes verzichtet.

Als Erziehungsmittel werden eingesetzt:

- Ermahnung durch Lehrkraft

- Ermahnung durch Schulleitung
- vorübergehende Wegnahme von Gegenständen, die Personen gefährden mit Rückgabe an den Schüler
- vorübergehende Wegnahme von Gegenständen, die Personen gefährden mit Rückgabe an die Erziehungsberechtigten
- Tadel mit telefonischer Benachrichtigung der Eltern
- Tadel mit schriftlicher Benachrichtigung der Eltern
- Gespräch Lehrer - Eltern - (Schüler)
- Gespräch Schulleitung - Lehrer - Eltern - (Schüler)
- Anfertigung schriftlicher Aufzeichnung über Tathergang, über Gefährdung
- Wiedergutmachung eines angerichteten Schadens
- Verweis aus dem Klassenraum
- Auferlegung besonderer Pflichten
- Zusatzzeit nach Unterrichtsende für Gespräche oder schriftliche Aufzeichnungen
- Ausschluss von Schulveranstaltungen
- schriftliche Verwarnung und Hinweis auf den Einsatz von Ordnungsmaßnahmen im Wiederholungsfall

Die Reihenfolge muss nicht schrittweise eingehalten werden, sondern je nach Vorfall kann ein Erziehungsmittel als angemessene Sanktion eingesetzt werden.

5.2. Ordnungsmaßnahmen

Sollte ein Schüler oder eine Schülerin auch nach Ausschöpfung der Erziehungsmittel weiterhin zu gefährlichen Formen physischer oder psychischer Gewalt greifen, steht der Schule nach § 61 des Nds. Schulgesetzes die Möglichkeit der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen zu.

Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleitung, die vorher die Sachlage genau recherchierte.

5.3. Netzwerkpartner

Die Polizei, das Jugendamt und weitere soziale Einrichtungen unterstützen die Schule bei der Thematisierung von Gewalt durch geeignete Unterrichtsbesuche,

Informationsveranstaltungen für Eltern oder auch *Gespräche* mit gefährdeten und gefährdenden Kindern.

Ansprechpartner sind dem Beratungskonzept zu entnehmen.

6. Sicherheitsmaßnahmen

6.1. Maßnahmen bei Schulgebäude und Schulgelände

Für die Sicherheit der Schüler sorgt zum einen der Schulträger durch Einhaltung der bauaufsichtlichen Anforderungen (wie Rettungswege, Brandschutztüren, Sicherheitsglas, Alarmanlage) und durch regelmäßige Überprüfung technischer Anlagen und Einrichtungen (wie Feuerlöscher).

Die als Sicherheitsbeauftragte eingesetzte Lehrerin, aber auch die übrigen Lehrkräfte und Mitarbeiter sind angehalten, auf Gefahrenquellen im Gebäude und auf dem Schulgelände zu achten. Sie melden diese der Schulleitung und tragen sie in das Hausmeisterbuch ein. Der Hausmeister sorgt in Absprache mit der Schulleitung und gegebenenfalls dem Schulträger für deren Beseitigung.

6.2. Maßnahmen der Lehrkräfte und Schüler

Die Lehrkräfte erfüllen ihre Aufsichtspflicht im Rahmen der Unterrichtsverpflichtung vor und nach dem Unterricht und in den Pausen.

Sie achten aber auch sonst auf die Sicherheit aller. Sie sorgen dafür, dass der Klassenraum in der Pause gelüftet wird, die Schülerinnen und Schüler in den Pausen den Raum verlassen, der Raum abgeschlossen ist und vor allem die Kinder der ersten und zweiten Klasse angemessene Kleidung tragen.

Die Schülerinnen und Schüler verhalten sich im Gebäude, auf dem Schulgelände und an den Bushaltestellen entsprechend der Schulordnung. Diese wird zu Beginn jedes Schuljahres und anlassbezogen behandelt. Eltern werden in Kenntnis gesetzt. Im Sportunterricht gelten besondere Sicherheitsvorschriften. Auch diese werden im Unterricht behandelt und den Eltern mitgeteilt.

6.3. Maßnahmen bei Unfällen

Bei kleineren Verletzungen wird das Kind im Lehrerzimmer mit einem Pflaster oder einem Kühlkissen versorgt. Die Maßnahme wird in das Verbandbuch eingetragen.

Bei Verletzungen, die nicht einschätzbar sind

- wird das Kind erstversorgt (Erste-Hilfe-Kasten und Decke im Lehrerzimmer)
- eine erwachsene Bezugsperson bleibt beim Kind
- die Eltern werden benachrichtigt

- Taxitransport zum Arzt eingeleitet (Taxibeförderungsschein im Sekretariat) oder der Notruf betätigt
- Unfallbericht für den *GUV* erstellt (Vordruck im Sekretariat)

6.4. Maßnahmen bei Brand

In jedem Klassenraum befindet sich an der Tür der Alarmplan der Schule. Dieser wird zu Beginn des Schuljahres thematisiert und innerhalb der Klassengemeinschaft geübt. Einmal pro Schuljahr wird ein Probealarm für die ganze Schule durchgeführt. Alle zwei Jahre findet eine Alarmübung mit Einsatz der Feuerwehr statt.

Im Sachunterricht des dritten Schuljahres wird das Thema „Feuer und Brandschutz“ behandelt. Dazu gehört auch der Besuch der örtlichen Feuerwehr mit entsprechenden Vorführungen und Übungen.

6.5. Maßnahmen bei besonderen Witterungsverhältnissen

Die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler ist durch einen besonderen Erlass geregelt (RdErl. d. MK v. 20.08.2005). Die Schulleitung entscheidet in Absprache mit dem Schulträger über besondere Maßnahmen wie beispielsweise vorzeitige Beendigung des Unterrichts. Eltern werden durch einen Brief über ihre Rechte informiert.